

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalwahl 2014 - Neufeststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014 gemäß §§ 43 Absatz 1, 34 des Kommunalwahlgesetzes

Beschlussorgan

Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020

Gremium	Datum
Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020	19.05.2015

Beschluss:

Der Beschluss wird nach Beratung formuliert.

Begründung:

Am 17.04.2015 fasste der Rat die folgenden Beschlüsse:

1. Der Rat hat beschlossen, die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014 für ungültig zu erklären und sie aufzuheben.
2. Der Rat hat beschlossen, die Neufeststellung des Ergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln durch den in der Ratssitzung am 05.02.2015 unter TOP 17.2 gewählten Wahlausschuss mit der Maßgabe anzuordnen, dass ein gegenüber der Feststellung vom 30.05.2014 verändertes Wahlergebnis nur aufgrund von rechnerischen Berichtigungen im Stimmbezirk 20874 unter Bindung an die Grundsätze des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln, Az. 4 K 7076/2014, festgestellt werden darf.

Diese Beschlüsse wurden in einem Sonderamtsblatt der Stadt Köln am 17.04.2015 unter der laufenden Nummer 117, S 179, öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss ist daher zwischenzeitlich, nachdem die oben genannten Beschlüsse des Rates unanfechtbar geworden sind, gemäß § 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) zur Neufeststellung des Wahlergebnisses verpflichtet.

Er stellt nach § 61 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG),
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Absatz 1 bis 5 KWahlG zuzuteilen sind und
7. welche Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 Absatz 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Eine Änderung gegenüber dem vom Wahlausschuss für die Wahlperiode 2009 – 2014 am 30.05.2014 festgestellten Wahlergebnis ist dabei nur zulässig, sofern sich diese aus der erneuten Auszählung der gültigen und ungültigen Stimmen des Briefwahlstimmbezirks 20874 ergibt.

Der Wahlausschuss stellt das in **Anlage 1** dargestellte Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt Köln am 25. Mai 2014 neu fest. Die Anlage wird in der Sitzung als Tischvorlage ausgelegt.

Anlage

Anlage1 – Neufeststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014